



# Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 7. Oktober 2024

Nr. 21

---

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

---

## Inhaltsverzeichnis

Nr. 21/2024

- **Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB**
- **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Stadtwerke Weilheim i.OB – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB vom 01.10.2024**
- **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadtwerke Weilheim i.OB – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB vom 01.10.2024**

## Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB

### BEKANNTMACHUNG

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 gem. Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom Beteiligungsbericht der Wohnbau GmbH, Weilheim i.OB, für das Geschäftsjahr 2023 Kenntnis genommen.

Der Bericht liegt in der Zeit vom 07.10.2024 – 18.10.2024 im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Zimmer 115 (Stadtkämmerei, 1. Stock) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Weilheim, 23.09.2024

Markus Loth  
1. Bürgermeister



# Ausfertigung

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadtwerke Weilheim i.OB – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB**

Vom 01.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlassen die Stadtwerke Weilheim i.OB, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Bei unbebauten Grundstücken mit der Maßgabe, dass eine Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche mit der Anschlussmöglichkeit, eine weitere Teilbeitragsschuld nach der vorhandenen Geschoßfläche erst nach Vollendung der Bebauung entsteht.
- (2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –zusätzliche– Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
- auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.  
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung für ein bisher beitragsfreies Gebäude oder für einen bisher beitragsfreien Gebäudeteil i.S.d. Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (4) Entsteht nach Vollendung der Bebauung eine weitere Teilbeitragsschuld nach der vorhandenen Geschoßfläche, so ist die Beitragsschuld für die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der flexiblen Flächenbegrenzung nach Abs. 2 neu zu berechnen. Grundstücksmehrflächen sind nachzuentrichten.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,23 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 3,22 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, für die Leitungsverlegung nach folgenden Einheitssätzen zu erstatten:

	pro Meter Leitungslänge	
	ohne USt	einschl. 7% USt
a) bei befestigter Oberfläche	190,00 €	203,30 €
b) bei unbefestigter Oberfläche	125,00 €	133,75 €
c) bei offenem Rohrgraben	55,00 €	58,85 €

Neben den Kosten für die Leitungsverlegung nach Einheitssätzen sind weiter anfallende Kosten für den Grundstücksanschluss (z.B. Hausdurchführung, Kernbohrung, Zählerplatte) in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### § 9 a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	43,20 € /Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	50,40 € /Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	57,60 € /Jahr
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	120,00 € /Jahr
Verbundzähler		
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	216,00 € /Jahr
bis	40,0 m <sup>3</sup> /h	336,00 € /Jahr
über	40,0 m <sup>3</sup> /h	420,00 € /Jahr

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadtwerke zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,47 €.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadtwerke teilen dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind in den Monaten Februar bis Dezember monatlich zum 05. Kalendertag eines Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest."

## § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 16 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von allen vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

Erfolgte die Veranlagung nach anderen Maßstäben, z.B. nach einer Rohrnetzgebühr oder einem Rohrnetzkostenbeitrag, so wird im Falle einer Nacherhebung die Grundstücksfläche entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung anerkannt. Als Geschoßfläche gilt der der ursprünglichen Veranlagung zugrunde gelegte Bestand als abgegolten.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadtwerke Weilheim i.OB vom 05.12.2012 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Weilheim i.OB, den 01.10.2024



Stadtwerke Weilheim i.OB

Karl Neuner  
Vorstand

# Ausfertigung

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadtwerke Weilheim i.OB – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB**

Vom 01.10.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlassen die Stadtwerke Weilheim i.OB, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Weilheim i.OB, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Stadtwerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Bei unbebauten Grundstücken mit der Maßgabe, dass eine Teilbeitragsschuld nach der Grundstücksfläche mit der Anschlussmöglichkeit, eine weitere Teilbeitragsschuld nach der vorhandenen Geschoßfläche erst nach Vollendung der Bebauung entsteht.

Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Artikel 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
- auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup>
- begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschoßflächenvergrößerung die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (4) Entsteht nach Vollendung der Bebauung eine weitere Teilbeitragsschuld nach der vorhandenen Geschoßfläche, so ist die Beitragsschuld für die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der flexiblen Flächenbegrenzung nach Abs. 2 neu zu berechnen. Grundstücksmehrfächen sind nachzuentrichten.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,35 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 8,20 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Stadtwerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren, Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

### § 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	33,60 € /Jahr
bis	6,0 m <sup>3</sup> /h	39,00 € /Jahr
bis	10,0 m <sup>3</sup> /h	45,00 € /Jahr
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	92,40 € /Jahr
Verbundzähler		
bis	15,0 m <sup>3</sup> /h	168,00 € /Jahr
bis	40,0 m <sup>3</sup> /h	260,40 € /Jahr
über	40,0 m <sup>3</sup> /h	324,00 € /Jahr

## § 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser 2,31 €.

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und der Eigengewinnungsanlage sowie einer Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von den Stadtwerken zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Als dem Grundstück aus einer Eigengewinnungs- oder Regenwassernutzungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermenge werden pauschal 30 v.H. der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Als verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge gilt bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 14 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit der Anrechnung von Großvieheinheiten ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### § 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro Quadratmeter Fläche 0,35 €.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks (abgerundet auf volle m<sup>2</sup>), von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt (angeschlossene Grundstücke). Als angeschlossen gelten solche Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss und der Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss)

in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (3) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a. wasserundurchlässige Befestigungen:

Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	Faktor	1,0
--	--------	-----

- b. wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss	Faktor	0,5
--	--------	-----

Kies und Schotterflächen	Faktor	0,3
Rasengittersteine	Faktor	0,0
c. sonstige Befestigungen:		
Dachflächen ohne Begrünung	Faktor	1,0
Kiesschüttdächer	Faktor	0,5
Gründächer	Faktor	0,3

Für Tiefgaragen gilt Buchstabe c) entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a-c, welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (4) Die Ermittlung und Mitteilung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner den Stadtwerken einen maßstabsgerechten Lageplan (Maßstab 1:500 oder Maßstab 1:1000) innerhalb eines Monats nach Beginn des Benutzungsverhältnisses oder Änderung der gebührenpflichtigen Fläche bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form den Stadtwerken mitzuteilen. Die Stadtwerke behalten sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.
- (5) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 4 nicht oder nur unvollständig nach, so können die Stadtwerke die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (6) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über
- a. eine Versickerungseinrichtung mit Notüberlauf in den Kanal (z.B. Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder
  - b. eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf in den Kanal der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 50 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m<sup>3</sup>.

### **§ 10b Gebührenabschläge**

Wird vor Einleitung der Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 25 v.H.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer i.S.d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

## **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind in den Monaten Februar bis Dezember monatlich zum 5. Kalendertag eines Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Stadtwerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Stadtwerken für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von allen vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

Erfolgte die Veranlagung nach anderen Maßstäben, z.B. nach einer Rohrnetzgebühr oder einem Rohrnetzkostenbeitrag, so wird im Falle einer Nacherhebung die Grundstücksfläche entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung anerkannt. Als Geschoßfläche gilt der ursprünglichen Veranlagung zugrunde gelegte Bestand als abgegolten.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadtwerke Weilheim i.OB vom 05.12.2012 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Weilheim i.OB, den 01.10.2024



Stadtwerke Weilheim i.OB

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl Neuner', written over a horizontal line.

Karl Neuner  
Vorstand